Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (2) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Nr. 1 In den WA_I-Gebieten sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO die nach § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Nr. 2 In den WA_{II}-Gebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Nr. 3 Die Sicht-/Knallschreckhecke sind von Sichthindernissen über 0,80 m Höhe freizuhalten (..... Sichtlinie).

Nr. 4 Im Bereich der Wendeanlagen der Wohnwege A, B und C darf die Einfriedung nicht näher als 1,5 m an die Verkehrsfläche heranrücken. Die Bepflanzungen dürfen eine Höhe bis 0,30 m nicht überschreiten.

Lärmschutzvorkehrungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Nr. 5 Zum Schutz vor Lärmimmissionen, bedingt durch den Tages- und Nachtbetrieb des Rangierbahnhofes Hamm, insbesondere des Plangebietes sowie Fahrgeräuschen der Bundesbahnstrecken Hamm-Dortmund und Hamm-Soest, sind in den WA_I-Gebieten (Aus- und/oder Umbauten und/oder Erweiterungen) sowie in den WA_{II}-Gebieten (Neubauten) die zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Räumlichkeiten mit Fensterkonstruktionen der nachfolgend aufgeführten Schallschutzklassen, gemäß Ergänzungsbestimmungen zur DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sowie der VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern), zu versehen:

5.1 In den den Lärmquellen zugewandten Gebäudeseiten (Nord-, West- und Ostseiten der Gebäude) Fensterkonstruktionen mind. der Schallschutzklasse III (SSK III),

5.2 In den den Lärmquellen abgewandten Gebäudeseiten (Südseiten der Gebäude), Fensterkonstruktionen mind. der Schallschutzklasse II (SSK II).

5.3 Bei Orientierung von Schlafräumen zu den Lärmquellen (Nord-, West- und Ostseiten der Gebäude) sind die Fensterkonstruktionen zusätzlich mit gleichwertigen Schalldämmlüftern zu versehen.

5.4 Bei ausgebauten Dachgeschossen ist ein bewertetes Schalldämmaß der Dachhaut an den Nord-, West- und Ostseiten der Gebäude von mind. 45 dB(A) sowie an den Süd- und Südwestseiten der Gebäude von mind. 40 dB(A) einzuhalten.

5.5 Terassen und Freisitze sind nur auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten zulässig.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Nr. 6 Auf den privaten Grundstücken sind die Stellplatz- und Garagenzufahrten im Bereich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger belasteten Flächen als Wendemöglichkeiten auszubauen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Nr. 7 Die festgesetzten Pflanzstreifen, als Abgrenzung der Hausgärten zum östlich angrenzenden Grüngürtel sowie die Abgrenzungen von öffentlichen Grünflächen (Kinderspielplätze) sind mit einer 2-reihigen Gehölzpflanzung - Strauchgürtel - heimischer und standortgerechter Laubgehölze (z.B. Flieder, Hasel, Kornelkirsche, Hundsrose, Schneeball, Weißdorn u.ä.) sowie mit kleinkronigen Bäumen, Mindeststammdurchmesser 12 - 14 cm, zu bepflanzen.

Höhenlage der Gebäude gemäß § 9 (2) BauGB

Nr. 8 In den WA_{II}-Gebieten darf die Erdgeschoßfußbodenhöhe max. 0,50 m über den endgültig hergestellten Erschließungsstraßen und -wege sowie der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen liegen.

Nr.1.1 in dem WA_I-Gebiet (Teilbereich des Flurstückes 845 Flur 7 Gemarkung Wiescherhöfen) darf gem. §§ 16 und 18 Bau NVO für Einzel- und Doppelhäuser die Traufhöhe max.4,50m über der endgültig hergestellten Erschließungsstraße betragen. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 (1), (4) und (5) BauO NW

Gebäudehöhen

Nr. 1 In den WA_I-Gebieten sind bei Doppelhäusern einheitliche Trauf- und Firsthöhen einzuhalten.

Dächer und Dachaufbauten

Nr. 2.1 In den WA_I-Gebieten sind bei Einzel- und Doppelhäusern Drempel (Kniestöcke) bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig (gemessen an der Gebäudeaußenkante von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren).

Nr. 2.2 In den WA_{II}-Gebieten ist bei Doppelhäusern die Dachform, Dachneigung und die Dacheindeckung (Material und Farbton) einheitlich zu gestalten und auszuführen.

Nr. 2.3 In den WA_{II}-Gebieten sind stehende Dachgauben nur zulässig bis zu einer Höhe von max. 1,40 m und bis zu max. 50 % der Traufläge. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von mind. 2 m einzuhalten. Die Dachgauben müssen mind. 0,5 m hinter die Fassadenvorderkante zurücktreten.

Fassadengestaltung

Nr. 3 In den WA_{II}-Gebieten sind Doppelhäuser in Material, Farbton und Fassadengliederung einheitlich zu gestalten bzw. aufeinander abzustimmen.

Einfriedungen

Nr. 4 Einfriedungen von Vorgärten und/oder Hausgärten entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur durch Sockelplatten bis 0,15 m Höhe zulässig.
Weitere Einfriedungen der Vorgärten in Form von Hecken, Mauern und/oder Zäunen sind nur in den Gebäudefluchten vorhandener und geplanter Gebäude zulässig. Grenzen Hausgärten an die öffentlichen Verkehrsflächen, so sind Einfriedungen in Form von Hecken, Mauern und/oder Zäunen in einem Abstand von mind. 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (mit Ausnahme der Wendeanlagen in den Wohnwegen A, B und C) hin zulässig. Feste Einfriedungen (z.B. Zäune und/oder Mauern) sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin dauerhaft einzugrünen.

Bepflanzungen

Nr. 5 In den WA_I-Gebieten ist auf jedem Grundstück je ein heimischer Laubbaum von mind. 12/14 cm Stammumfang in einem Abstand von mind. 1,50 m zur Erschließungsfläche zu pflanzen.

Ordnungswidrigkeiten

Nr. 6 Ordnungswidrig i.S.d. § 79 (1) Nr. 4 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nummern 1 - 5 dieser örtlichen Bauvorschriften verstößt.

Ausnahmen und Befreiungen

Nr. 7 Ausnahmen und Befreiungen von den die Baugestaltung betreffenden Vorschriften richten sich nach den §§ 68 und 81 (5) der Bauordnung für das Land NW.

Hinweise

Altlasten

Nr. 1.1 Im Bereich des Flurstückes 47 (westlich und östlich des vorhandenen Grabens), Flur 6, Gemarkung Wiescherhöfen befindet sich eine Anschüttungszone mit geringer Mächtigkeit (entsprechend dem Bodenkataster).

Nr. 1.2 Im Bereich der Flurstücke 681, 682, 837, 836 und 683, Flur 6, Gemarkung Wiescherhöfen befand sich ein Teich (1972) und später ein Lagerplatz. Der Teich entstand nicht aus einem Bombentrichter.

Nr. 2 Die o.a. Grundstücksbereiche können erst nach Klärung der genauen Bodenverhältnisse zur Bebauung freigegeben werden. Aufgrund der nicht bekannten Bodenverfüllungen (zu 1 und 2) ist deshalb vor Beginn der Baumaßnahmen eine Gefährdungsabschätzung durch einen anerkannten Sachverständigen vorzunehmen.

Entwässerung

Für den so gekennzeichneten Gewässerabschnitt wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

Hinweis 1

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Hinweis 2

Über dem Plangebiet verlaufen die Richtfunkstrecken Hamm - Schwerte und Hamm - Hagen der Deutschen Bundespost - Telekom. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkfelder dürfen bauliche Anlagen die Höhe von 109m ü.N.N. bzw. 108m ü.N.N. nicht übersteigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) BauGB**

- WS Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO
- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
- MD Dorfgebiet § 5 BauNVO
- MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- MK Kerngebiet § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GI Industriegebiet § 9 BauNVO
- SO Sondergebiet § 10 BauNVO (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- SO Sondergebiet § 11 BauNVO (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- (II) zwingend
- II Höchstgrenze
- II-III Mindestgrenze - Höchstgrenze

  Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl

  §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- 3.0 Baumassenzahl

  §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO
- GR 100 m² Grundfläche
- GF 500 m² Geschoßfläche
- BM 900 m³ Baumasse

  § 16 (2) BauNVO
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

  Höhe baulicher Anlagen - Höchstgrenze §§ 16 (4), 18 BauNVO
- OK 14,0 m zwingend
- OK mind. 10,0 m
- Mindestgrenze
- OK 10,0 - 14,0 m
- Mindest - Höchstgrenze

  über NN
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

- o offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise § 22 (1) BauNVO
- a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
- Gartenhof- und Atriumhäuser
- halboffene Bauweise
- Kettenbauweise
- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 3 BauGB**

- G 400 m² Mindestgröße
- D 15 m Mindestbreite
- D 30 m Mindesttiefe
- G 800 m² Höchstgröße
- B 30 m Höchstbreite
- T 40 m Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
- Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 9 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und / oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- P öffentliche Parkfläche
- öffentlicher Fußgängerbereich
- Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Regelungen siehe Einschrieb)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB

- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfallsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

- Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 12 BauGB
- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Müllton nenstandplatz
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung § 9 (1) 13 BauGB
- Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 14 BauGB
- oberirdisch
- unterirdisch (Art der Anlagen / Leitungen siehe Einschrieb)
- Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Regelungen siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

- Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
- Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen, § 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
- St Stellplatz
- Ga Garage
- TGa Tiefgarage
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
- TGGa - StP Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente

  aktiv *
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) 17 BauGB
- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BauGB

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z.B. 30°
- Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

- Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB

- Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen § 9 (5) 1 BauGB
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Ü Überschwemmungsgebiet
- Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
- (SAN) Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
- planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Mülltonnen

Bestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe über NN
- Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Festsetzungen in Textform

Örtliche Bauvorschriften in Textform gemäß § 81 (1) und (4) BauO NW

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 (6) BauGB MaßnahmenG am 29.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 19.04.1995
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Regelquerschnitte M. 1:100

Lotharstraße u. Peterstraße

Michaelstraße

Wohnweg A,B u. C

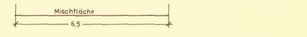

Am Gallberg

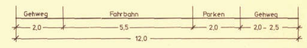

Am Gallberg

Übersichtsplan M. 1:20000

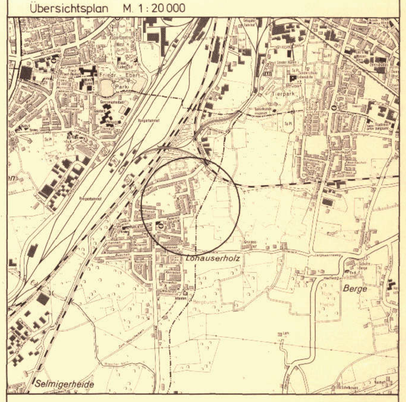

Stadt Hamm
Gemarkung Wiescherhöfen Berge
Flur 6,7 2
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 04.043

Michaelstraße, Östlicher Teil

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1990 (BGBl I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 81 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 25. 11. 1994 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft getreten am 29.11.1994

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Hamm, 20.12.1989
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 20.12.1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a2BBauG hat am 19.06.1989 als Bürgerversammlung ~~/ als Besprech-~~ ~~gruppe im bei der Verwaltung von~~ ~~bis einschließlich~~ stattgefunden.

Hamm, 09.04.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 20.12.1989 am 28.03.1990 beschlossen.

Hamm, 09.04.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 14. 09.1994 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlus

Hamm, 19.04.1995
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen.
Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß vom beigetreten.
Hamm
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf

Hamm, 20.12.1989
Stadtdirektor Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BBauG am 24.05.1984 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.06.1984

Hamm, 09.04.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 20.12.1989 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 21.04.1990 in der Zeit vom 02.05.1990 bis einschließlich 05.06.1990 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 05.09.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor